

## **Anmerkung zum MSA**

Authentisch ist allein der französische Text.

Das Übereinkommen gilt für Deutschland im Verhältnis zu Luxemburg, Portugal, Schweiz, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Spanien und Türkei.

Zwischen Staaten, für die das *Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte Internationaler Kindesentführung* vom 25.10.1980 gilt, wird das MSA vom 05.10.1961 in seinem sachlichen Anwendungsbereich ersetzt.

Auch im Verhältnis der Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens zum Schutz von Kindern vom 19.10.1996 wird es nach dessen Artikel 51 ersetzt.

Für die EU-Staaten gilt (mit Ausnahme Dänemarks) die *EU-Verordnung Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in verfahrenbetreffende elterliche Verantwortungen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000* vom 27.11.2003. In ihrem sachlichen Anwendungsbereich wird nach Art. 60 EuEheVO das MSA vom 05.10.1961 verdrängt.

Nach Art. 18 Abs. bleiben zwischenstaatliche Übereinkünfte zwischen Vertragsstaaten und Drittstaaten unberührt. Für Deutschland betrifft dies das Niederlassungsabkommen mit Iran vom 17.2.1929.

Anzuwenden ist das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Minderjährigen, demnach nicht sein Heimatrecht. Rück- und Weiterverweisungen gibt es nicht.